



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Juni 1965

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 65	Beschluß über die Aufhebung der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank	417
17.5.65	Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs.....	417
21. 5. 65	Verordnung über die Rohholzzerzeugung außerhalb des Waldes	420
31.5.65	Siebente Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen —	421

Beschluß über die Aufhebung der Zweiten Durchführungs- bestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 17. Mai 1965

1. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verbesserung der Bargeldumsatzplanung (Kassenplanung) und der Kontrolle der Erfüllung der Produktions- und Warenumsatzpläne im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Rückfluß von Bargeld — (GBl. S. 1061) wird aufgehoben.
2. Der Präsident der Deutschen Notenbank wird beauftragt, die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs durch Anordnung zu regeln.

Berlin, den 17. Mai 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Präsident
der Deutschen Notenbank

Dietrich

Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs.

Vom 17. Mai 1965

In Durchführung der Richtlinie über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hat die Deutsche Notenbank mit den von ihr auszunutzenden ökonomischen Hebeln die Aufstellung optimaler Pläne zu unterstützen, über

die Ausreichung von Geld und Kredit die Planerfüllung zu stimulieren und auf einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt Einfluß zu nehmen. Die Funktion der Deutschen Notenbank als Emissionszentrum der Deutschen Demokratischen Republik macht es vor allem erforderlich, die enge Verbindung des Bargeldumlaufs mit der Entstehung und Realisierung der Geldeinnahmen der Bevölkerung für die Planung und Analyse der Geldeinnahmen und -ausgaben einschließlich der Planung und Analyse der Versorgung der Bevölkerung nutzbar zu machen und auf dieser Grundlage durch entsprechende Vorschläge dazu beizutragen, daß die verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe die Einkommens- und Versorgungspolitik des Ministerrates durchsetzen können. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Kreditinstitute sowie für nachstehende Betriebe und Einrichtungen:

volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,

Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, soweit sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,

Haushaltsorganisationen,

konsumgenossenschaftliche Produktions- und Handelsbetriebe und Molkereigenossenschaften,

Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden,

Treuhandbetriebe gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokra-